

# Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAP SE gemäß § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

## Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE (SAP) erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2024 hat SAP den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit den nachfolgend unter den Ziffern 1 und 2 genannten Ausnahmen entsprochen.

SAP wird künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) entsprechen, mit der nachfolgend unter Ziffer 2 genannten Ausnahme:

### 1. Festlegung der Leistungskriterien für die Tranche 2025 des Long-Term Incentive Plans (LTI) erst im Geschäftsjahr 2025 (Abweichungserklärung von Empfehlung G.7 Satz 1 DCGK).

Wie Vorstand und Aufsichtsrat bereits in der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im Mai 2025 erläutert haben, hat der Aufsichtsrat der SAP SE beschlossen, im Hinblick auf die den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 zuzuteilende Tranche des LTI eine Anpassung bei den ESG-bezogenen Leistungskriterien vorzunehmen. Die ESG-bezogenen Leistungskriterien bei der Tranche 2025 des LTI sind danach wie bisher das Klimabilanzziel „Netto-Null 2030“ sowie neu aufgenommen das People Sustainability-Ziel „Business Health Culture Index“. Diese Festlegung wurde noch vor Zuteilung der Tranche 2025 des LTI getroffen, aber abweichend von der Empfehlung in Ziffer G.7 Satz 1 des DCGK nicht mehr vor Beginn des Geschäftsjahres 2025. Die Festlegung im laufenden Geschäftsjahr erfolgte vor dem Hintergrund einer Reihe von Exekutiv-Anordnungen der US-amerikanischen Regierung zur Anwendung bundesstaatlicher Antidiskriminierungsvorschriften, die im Januar 2025 erlassen worden sind. Als global tätiges Unternehmen stellt SAP auf diese Weise sicher, dass wir den rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen wir tätig sind, Rechnung tragen.

Hinsichtlich der Tranche 2026 und nachfolgender Tranchen des LTI soll der Empfehlung in Ziffer G.7 Satz 1 des DCGK wieder entsprochen werden.

### 2. Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags (Vorsorgliche Abweichungserklärung zu Empfehlung G.12)

Die Vorstandsverträge und das Vergütungssystem für den Vorstand der SAP sehen vor, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrags wegen eines Kontrollwechsels (wie im Vorstandsvertrag definiert) eine unverzügliche Auszahlung der bereits gewährten Tranchen des jeweiligen SAP Long Term Incentive erfolgt. Die Auszahlung erfolgt dabei zeitanteilig im Verhältnis der tatsächlichen, infolge des Kontrollwechsels verkürzten Laufzeit zur ursprünglich vierjährigen Laufzeit einer Tranche zuzüglich 50 % des bei rein zeitanteiliger Betrachtung verfallenden Anteils. Vor diesem Hintergrund erklären wir vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung G.12 DCGK. Der Grund für die beschriebene Regelung liegt darin, dass mit einem Kontrollwechsel regelmäßig Veränderungen in einem Unternehmen einhergehen, die es als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, die Höhe der Auszahlung aus langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen

von der Entwicklung der Gesellschaft und ihres Aktienkurses nach dem Kontrollwechsel abhängig zu machen. Auch geht nach Überzeugung der SAP durch diese Regelung die Ausrichtung der Vergütung auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft nicht verloren, weil die Vorstandsmitglieder während ihrer Tätigkeit mit einem späteren Kontrollwechsel nicht rechnen können.

Waldorf, Oktober 2025

Für den Vorstand  
Christian Klein

Für den Vorstand  
Dominik Asam

Für den Aufsichtsrat  
Dr. h.c. mult. Pekka Ala-Pietilä